

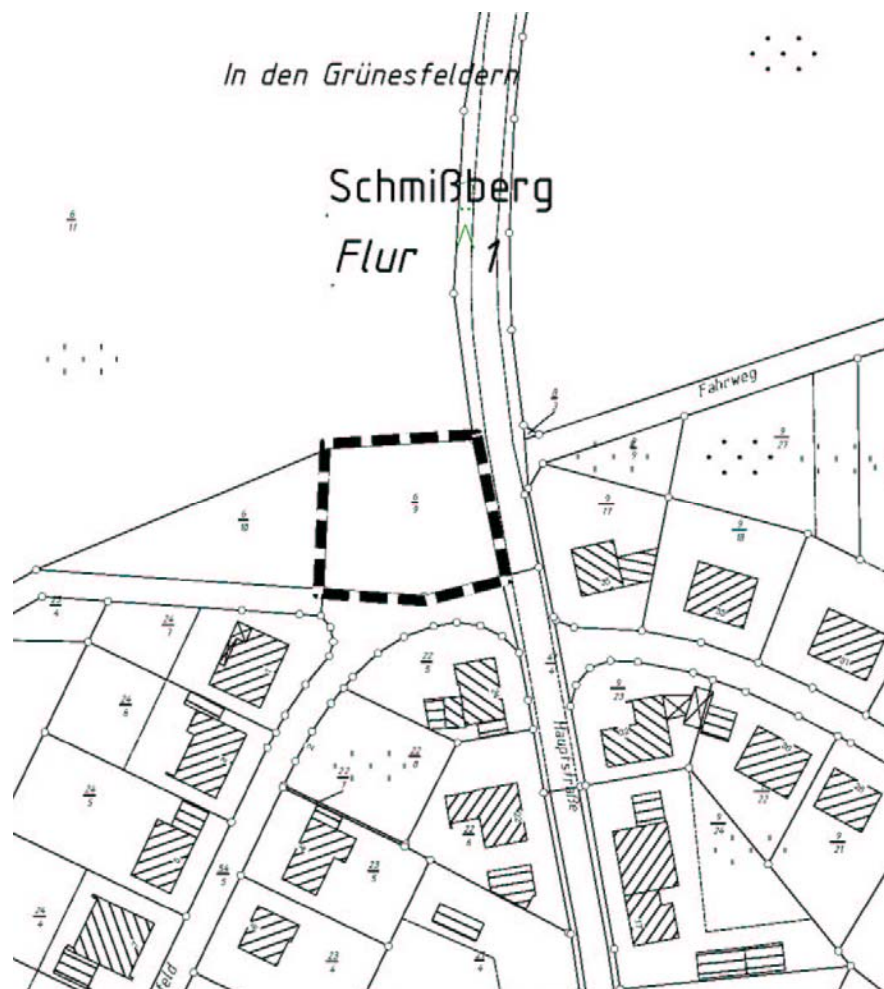
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Schmißberg, 8. Änderung (Teilbereich Lacher Hübel)“ der Ortsgemeinde Schmißberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht:

1. Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schmißberg fasste in seiner Sitzung am 12.01.2010 folgenden Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Schmißberg beschließt die Erweiterung des Bebauungsplanes ‚Schmißberg, Teilgebiet Lacher Hübel‘ um die im anl. Lageplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnete Teilfläche des Flurstückes Gemarkung Schmißberg Flur 1 Nr. 6/8. Die Verbandsgemeinde wird gebeten, diese Fläche in den Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Änderungs- bzw. Ergänzungsverfahren nach Baugesetzbuch durchzuführen.“



2. Die fragliche Grundstücksfläche wurde mittlerweile vermessen und trägt nun die Bezeichnung Gemarkung Schmißberg, Flur 1, Flurstück Nr. 6/9. Auf dieses Flurstück bezieht sich die 8. Änderung des bezeichneten Bebauungsplanes.
3. Gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gem. § 13 Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

4. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt eine öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen zu jedermanns Einsicht auf die Dauer eines Monats

vom 18.02.2010 bis zum 19.03.2010

während der Dienststunden (vormittags: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags: Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeit) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Auf dem Römer 17, Bauamt, Zimmer 6.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Fristgemäß abgegebene Stellungnahmen werden vom Gemeinderat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Schmißberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schmißberg, 04.02.2010

Ortsgemeinde Schmißberg

Schuch, Ortsbürgermeister